

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 26

München, den 28. Oktober

1977

Datum	Inhalt	Seite
29. 9. 1977	Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes	537
20. 10. 1977	Zweite Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung	539
20. 10. 1977	Verordnung über die Gewährung von Urlaub für eine ehrenamtliche Tätigkeit bei der Vorbereitung und Durchführung der alpinen Skiweltmeisterschaften 1978	539
26. 9. 1977	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Schulordnung für die integrierten und teilintegrierten Gesamtschulen	540
27. 9. 1977	Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung der Dienstbezüge und der Beihilfen, für die Anordnung der Dienstbezüge sowie für die Gewährung und Versagung von Jubiläumszuwendungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen	558
29. 9. 1977	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gliederung der staatlichen Fachhochschulen	558
5. 10. 1977	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Attlesee“	559

Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes Vom 29. September 1977

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes vom 15. Juli 1977 (GVBl S. 350) wird nachstehend der Wortlaut des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1976 (GVBl S. 261) in der vom 1. August 1977 an geltenden Fassung neu bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes vom 15. Juli 1977 (GVBl S. 350).

München, den 29. September 1977

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

Bayerisches Begabtenförderungsgesetz (BayBFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1977

I. Abschnitt

Allgemeine Grundsätze

Art. 1

Grundsatz

(1) Zur Förderung überdurchschnittlich Begabter gewährt der Freistaat Bayern Ausbildungsbeihilfen nach Maßgabe dieses Gesetzes. Ziel der Förderung ist es, überdurchschnittlich begabten Schülern, Studierenden und Studenten, die sich durch Leistung und Verhalten würdig erweisen, den erfolgreichen Abschluß ihrer Schulbildung zu ermöglichen.

(2) Die für die Studienförderung mit Bundesmitteln geltenden Bestimmungen bleiben unberührt.

Art. 2

Personenkreis

(1) Ausbildungsbeihilfen werden gewährt an

1. (aufgehoben)
2. (aufgehoben)
3. Studenten der wissenschaftlichen Hochschulen, der Kunsthochschulen und der sachhochschulen in Bayern.
- (2) (aufgehoben)

Art. 3

Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

(1) Ausbildungsbeihilfe kann grundsätzlich nur erhalten, wer Deutscher im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes ist und seinen ständigen Wohnsitz in Bayern hat; bei Minderjährigen ist erforderlich, daß ein Inhaber der elterlichen Gewalt seinen ständigen Wohnsitz in Bayern hat. Die Bestimmungen des Art. 10 bleiben unberührt.

(2) Ausbildungsbeihilfen nach diesem Gesetz werden gewährt, soweit und solange die zu fördernden Personen oder deren Unterhaltsverpflichtete nicht in der Lage sind, die Ausbildung durch zumutbare Eigenleistungen zu finanzieren.

(3) Soweit anderweitig Ausbildungsbeihilfe zusteht, wird sie auf die Förderung nach diesem Gesetz angerechnet; die Ausbildungsbeihilfen nach diesem Gesetz gehen gleichartigen Leistungen der Sozialhilfe vor.

(4) Die Ausbildungsbeihilfe wird auf Antrag gewährt.

Art. 4

Ausschlußgründe, Wegfall der Förderung

(1) Eine Ausbildungsbeihilfe darf nicht erhalten, wer wegen seiner charakterlichen Haltung, die zu schwerer disziplinärer oder zu gerichtlicher Bestrafung geführt hat, nicht förderungswürdig ist. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zuzulassen oder nach einer gewissen Zeit

den Schüler, Studierenden oder Studenten wieder in die Förderung aufzunehmen.

(2) Die geförderte Person scheidet aus der Förderung aus, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung nachträglich wegfallen.

II. Abschnitt

Art. 5, 6 und 7 (aufgehoben)

III. Abschnitt

Art. 8 und 9 (aufgehoben)

IV. Abschnitt

Hochschulen

Art. 10

Besondere Förderungsvoraussetzungen^{1) 2)}
Dauer der Förderung

(1) Studenten an den in Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 genannten Hochschulen, die in Bayern die Hochschulreife erworben haben, erhalten ein monatliches Stipendium, wenn sie

1. in der neugestalteten gymnasialen Oberstufe

- a) in die Gesamtqualifikation aus den Halbjahresleistungen in den Grundkursen und Leistungskursen (einschließlich der Facharbeit) jeweils eine Summe von mindestens 262 Punkten und aus der Abiturprüfung eine Summe von mindestens 250 Punkten eingebracht haben oder
- b) eine von dem zuständigen Ministerialbeauftragten veranstaltete Sonderprüfung bestanden haben, zu der zugelassen wird, wer an Stelle der bei den Halbjahresleistungen in den Grundkursen und Leistungskursen jeweils geforderten Punktsomme von mindestens 262 Punkten entweder in den Grundkursen oder in den Leistungskursen nur eine Summe von nicht weniger als 250 Punkten erreicht hat und die übrigen Voraussetzungen in Buchstabe a erfüllt;

2. in Gymnasien mit herkömmlicher Oberstufe oder in Fachoberschulen

- a) in den wissenschaftlichen Fächern im Jahresfortgang der Oberklasse einen Notendurchschnitt von mindestens 1,30 und in den schriftlichen Arbeiten der Reifeprüfung einen Notendurchschnitt von mindestens 1,50 erreicht und dabei keine Note schlechter als 2 erhalten haben oder
- b) eine von dem zuständigen Ministerialbeauftragten für die Gymnasien oder die Fachoberschulen veranstaltete Sonderprüfung bestanden haben, zu der zugelassen wird, wer
 - aa) die Notendurchschnitte nach Buchstabe a erreicht und dabei nur einmal die Note 3 oder zweimal die Note 3 in dem gleichen Fach, sonst aber keine Note schlechter als 2 erhalten hat oder
 - bb) in den wissenschaftlichen Fächern im Jahresfortgang der Oberklasse an Stelle des Notendurchschnitts von mindestens 1,30 nur einen Notendurchschnitt von mindestens 1,50 erreicht hat und die übrigen Voraussetzungen in Buchstabe a erfüllt.

Das Stipendium erhalten ferner Studierende, welche die Prüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis (Begabtenprüfung) mit Auszeichnung bestanden haben.

(2) Die Stipendien werden grundsätzlich für die Dauer der vorgeschriebenen Mindeststudienzeit bewilligt. In besonderen Einzelfällen sowie für einzelne

Fachrichtungen kann die Förderungsdauer über die in der Prüfungsordnung festgelegte Mindeststudienzeit hinaus verlängert werden. Bei Fakultäts- und Fachwechsel ist die Mindestsemesterzahl des endgültig gewählten Studiums für die Dauer der Stipendiengewährung maßgebend. Die Stipendiensemester des Erststudiums werden in diesen Fällen auf das endgültige Studium angerechnet. Die Stipendien können ausnahmsweise auch für ein volles oder teilweises Studium an einer außerbayerischen Hochschule gewährt werden.

(3) Der Student verliert den Anspruch auf die Förderung, wenn er in den vorgeschriebenen Stipendienprüfungen eine schlechtere Durchschnittsnote als gut (sechs Notenstufen) erhält.

(4) (aufgehoben)

V. Abschnitt

Ermächtigungen und Inkrafttreten

Art. 11

Erlaß von Rechtsvorschriften

(1) Die Rechtsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes erläßt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit erforderlich im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

(2) Hierbei können Bestimmungen getroffen werden über

1. die Zuständigkeit der Ministerialbeauftragten für die Gymnasien und die Fachoberschulen bei der Durchführung der Sonderprüfungen,
2. die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Gewährung der Ausbildungsbeihilfen,
3. die Höhe der zumutbaren Eigenleistung nach Art. 3 Abs. 2,
4. die Höhe der Ausbildungsbeihilfen, soweit auf sie ein Rechtsanspruch besteht, wobei die Staffelung nach Altersgruppen, Schülerjahrgängen, Semesterzahl und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der zu fördernden Personen oder ihrer Unterhaltsverpflichteten vorgenommen werden kann. Es kann ein Mindestbetrag festgesetzt werden, bei dessen Unterschreitung die Auszahlung der Leistung nach diesem Gesetz entfällt,
5. den Vollzug des Art. 10,
6. Ausnahmen von den Voraussetzungen der deutschen Staatsangehörigkeit und des ständigen Wohnsitzes in Bayern (Art. 3 Abs. 1).

Art. 12

Inkrafttreten³⁾

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. September 1966 in Kraft.

(2) Die Leistungen aus diesem Gesetz werden an Studierende und Studenten an den in Art. 2 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 genannten Schulen und Hochschulen vom Beginn des Wintersemesters 1966/67 ab gewährt.

¹⁾ Die in Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 für den Bereich der neugestalteten gymnasialen Oberstufe festgelegten leistungsmäßigen Voraussetzungen gelten für Schüler, die diese Schulform ab dem Schuljahr 1977/78 als Regelschule besuchen. Auf die Schüler, die noch eine versuchsweise geführte Kollegstufe als gymnasiale Oberstufe besuchen, finden die bisher geltenden Regelungen weiter Anwendung (§ 2 des Änderungsgesetzes vom 15. Juli 1977).

²⁾ Die in Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 festgelegten Notendurchschnitte gelten für Studenten, welche die leistungsmäßigen Voraussetzungen für das Stipendium nach dem 31. Dezember 1975 erwerben (§ 13 Abs. 2 des Bayerischen Finanzplanungsgesetzes 1975).

³⁾ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 12. Juli 1966 (GVBl. S. 230). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

Zweite Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung

Vom 20. Oktober 1977

Auf Grund des Art. 88 Nr. 3 und des Art. 99 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Urlaubsverordnung — UrlV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1970 (GVBl S. 658), geändert durch Verordnung vom 16. Januar 1976 (GVBl S. 3), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden bei den Besoldungsgruppen A 1 bis A 6 die Zahl „18“ durch die Zahl „20“ und die Zahl „22“ durch die Zahl „23“ ersetzt;
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Erholungsurlaub für jugendliche Beamte beträgt

1. 25 Arbeitstage, wenn der Beamte zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist,
2. 23 Arbeitstage, wenn der Beamte zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist,
3. 21 Arbeitstage, wenn der Beamte zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist.“

2. § 12 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit der Urlaub nicht in den Berufsschulferien gegeben wird, ist für jeden Berufsschultag, an dem die Berufsschule während des Urlaubs besucht wird, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 bereits mit Wirkung vom 1. Mai 1976 in Kraft.

München, den 20. Oktober 1977

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Verordnung über die Gewährung von Urlaub für eine ehrenamtliche Tätigkeit bei der Vorbereitung und Durchführung der alpinen Skiweltmeisterschaften 1978

Vom 20. Oktober 1977

Auf Grund des Art. 99 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Auftrag des Organisationskomitees für die alpinen Skiweltmeisterschaften 1978 in Garmisch-Partenkirchen, die unmittelbar der Vorbereitung und Durchführung dieser Weltmeisterschaften dient, kann der Dienstvorgesetzte Beamten, Richtern und Dienstfängern im Jahr 1978 bis zur Dauer von 20 Arbeitstagen Urlaub ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge (Dienstbefreiung) gewähren. Bei Lehrern an staatlichen Schulen ist die Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus erforderlich.

§ 2

(1) Die Gewährung von Dienstbefreiung nach § 13 der Urlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1970 (GVBl S. 658), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 1977 (GVBl S. 539), bleibt unberührt. Jedoch soll einem Beamten, der Dienstbefreiung nach dieser Verordnung von 10 oder mehr Arbeitstagen erhalten hat, im gleichen Kalenderjahr Dienstbefreiung nach § 13 der Urlaubsverordnung für andere Fälle als Familienereignisse und die in Absatz 3 dieser Vorschrift genannten Veranstaltungen nicht gewährt werden.

(2) Die Gewährung von Sonderurlaub unter Fortfall der Dienstbezüge nach § 16 der Urlaubsverordnung bleibt unberührt.

§ 3

Die vorstehenden Regelungen sind für Arbeitnehmer des Freistaates Bayern entsprechend anzuwenden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

München, den 20. Oktober 1977

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Schulordnung für die integrierten und teilintegrierten Gesamtschulen

Vom 26. September 1977

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1977 (GVBl S. 349), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die integrierten und teilintegrierten Gesamtschulen vom 1. August 1974 (GVBl S. 477), geändert durch Verordnung vom 1. September 1975 (GVBl S. 308), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 Satz 3 werden vor dem Wort „undifferenziert“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.
2. In § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „mit Ausnahme der Fächer Sport und Musik“ ersetzt durch die Worte „mit Ausnahme der Fächer Sport, Kurzschrift, Maschinenschreiben und Musik, sofern es sich nicht um dreistündige Kurse nach § 7 Abs. 6 Nr. 4 Buchst. c oder um zweistündige Kurse nach § 7 Abs. 7 Nr. 4 Buchst. e handelt“,

3. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Abschlüsse

(1) Die integrierten Gesamtschulen können folgende Abschlüsse verleihen:

1. Nach erfolgreichem Besuch der Jahrgangsstufe 9
 - den Hauptschulabschluß (Absatz 4)
 - den qualifizierenden Hauptschulabschluß (Absatz 5),
2. nach erfolgreichem Besuch der Jahrgangsstufe 10
 - den Realschulabschluß (Absatz 6)
 - die Oberstufenreife (Absatz 7).

(2) Maßgebend für die Zuerkennung von Abschlüssen und Berechtigungen eines Schülers sind

- die Dauer des Schulbesuchs
- die Leistungen in den Kern- und Leistungskursen
- die Beteiligung an Wahlpflichtkursen und die darin erzielten Leistungen
- die erfolgreiche Teilnahme an Prüfungen.

(3) Die in den einzelnen Fächern nach den Absätzen 4 mit 7 geforderten Leistungen dürfen in höchstens einem Fach um höchstens eine Notenstufe schlechter sein. Beim Realschulabschluß und bei der Entscheidung über die Oberstufenreife sind die nach den ergänzenden Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung für die Realschulen (EBASchOR) und nach den ergänzenden Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung für die Gymnasien (EBASchOG) jeweils maßgebenden Regelungen über den Notenausgleich (Nummer 32.5.3 EBASchOR und Nummern 25.3.1 bis 25.3.3 EBASchOG) entsprechend anzuwenden.

(4) Den Hauptschulabschluß hat ein Schüler erreicht, wenn er

1. die Jahrgangsstufe 9 entsprechend den ergänzenden Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung für die Volksschulen (EBASchOVO) in der jeweils geltenden Fassung mit Erfolg besucht hat;

2. Wahlpflichtkurse in folgenden Fächern mindestens in dem jeweils angegebenen Umfang besucht hat:

— Arbeitslehre	ein Jahr
— Sozialkunde	ein Jahr
— Haushalts- und Wirtschaftskunde	ein Jahr
— Erziehungskunde	ein Jahr
— Chemie	zwei Jahre und zwar in den Jahrgangsstufen 8 und 9
— zweier Fächer Kurzschrift, Maschinenschreiben, Technisches Werken, Technisches Zeichnen, Textilarbeit/Textiles Gestalten, Haushalts- und Wirtschaftskunde und Kunsterziehung	je zwei Jahre, in Ausnahmefällen ein Jahr.

- (5) Den qualifizierenden Hauptschulabschluß hat ein Schüler erreicht, wenn er

1. die Jahrgangsstufe 9 besucht hat;
2. in den Leistungskursen der Jahrgangsstufe 9 in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch oder anstelle von Englisch in Physik und im Wahlpflichtunterricht in Chemie bei Differenzierung in 4 Leistungsstufen zuletzt mindestens in der vorletzten, bei Differenzierung in 2 oder 3 Leistungsstufen in der letzten Leistungsstufe eingestuft war und mindestens die Fortgangsnote „ausreichend“ erzielt hat; dabei werden die Fortgangsnoten für Physik und Chemie zusammengerechnet; Nummer 29.1.2 EBASchOVO gilt entsprechend;

3. Wahlpflichtkurse in folgenden Fächern mindestens in dem jeweils angegebenen Umfang besucht hat:

— Arbeitslehre	} je zwei Jahre, in Ausnahmefällen ein Jahr
— Sozialkunde	
— Haushalts- und Wirtschaftskunde	
— Erziehungskunde	
— Chemie	zwei Jahre und zwar in den Jahrgangsstufen 8 und 9
— zwei der Fächer Maschinenschreiben, Technisches Werken, Technisches Zeichnen, Textilarbeit/Textiles Gestalten, Haushalts- und Wirtschaftskunde und Kunsterziehung	je zwei Jahre, in Ausnahmefällen ein Jahr

und dabei in der Jahrgangsstufe 9 in den Fächern Arbeitslehre und Sozialkunde sowie den zwei aus dem Bereich Maschinenschreiben, Technisches Werken, Technisches Zeichnen, Textilarbeit/Textiles Gestalten, Haushalts- und Wirtschaftskunde und Kunsterziehung gewählten Fächern (dabei kann die Note eines dieser beiden oder beider Fächer durch das Fach Kurzschrift und/oder zusätzlichen Wahlpflichtunterricht in Musik ersetzt werden) im Durchschnitt mindestens die Note „befriedigend“ erzielt hat; dabei werden die Fortgangsnoten der Fächer Arbeitslehre und Sozialkunde doppelt, die Fortgangsnoten der beiden anderen Fächer einfach gewertet;

4. an der landeseinheitlichen Prüfung für den qualifizierenden Hauptschulabschluß erfolgreich teilgenommen hat. Die Erlaubnis zur Teilnahme setzt voraus, daß der Schüler im Zwischenzeugnis mindestens die in den Nummern 2 und 3 geforderten Noten erreicht hat.

Für die Durchführung der Prüfung und die Festsetzung des Prüfungsergebnisses gelten die zu Abschnitt VI der Allgemeinen Schulordnung erlassenen ergänzenden Bestimmungen für die Volksschulen entsprechend.

(6) Den Realschulabschluß hat ein Schüler erreicht, wenn er

1. die Jahrgangsstufe 10 (vgl. § 5 Abs. 2) besucht hat;
2. in den Kernkursen der Jahrgangsstufe 10 mit Ausnahme von Sport und Sozialkunde mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat;
3. in den Leistungskursen der Jahrgangsstufe 10 in der ersten (A-Kurs) oder zweiten Leistungsstufe (B-Kurs) mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat;
4. Wahlpflichtkurse in folgenden Fächern mindestens in dem jeweils angegebenen Umfang besucht hat:

— Chemie	drei Jahre
— Wirtschafts- und Rechtslehre	zwei Jahre (einmal zwei-, einmal einstündig)
— Kurzschrift	ein Jahr zweistündig oder zwei Jahre einstündig
— Maschinenschreiben	ein Jahr zweistündig oder zwei Jahre einstündig
— Haushalts- und Wirtschaftskunde	ein Jahr
— Musik	ein Jahr
— Werken oder Textilarbeit/Textiles Gestalten	ein Jahr
— Erdkunde	ein Jahr (in der Jahrgangsstufe 10)
— Erziehungskunde	ein Jahr

sowie zusätzlich entweder

- a) drei aufbauende Kurse Technisches Zeichnen oder Französisch
zusätzlichen Unterricht in Physik in den Jahrgangsstufen 8 bis 10 (siehe Anlage I und II, Fußnote 3)
oder

- b) einen weiteren Kurs Wirtschafts- und Rechtslehre

drei aufbauende Kurse im Fach Rechnungswesen

einen weiteren Kurs Kurzschrift (zweistündig) oder zwei Kurse (einstündig)

einen weiteren Kurs Maschinenschreiben (zweistündig) oder zwei Kurse (einstündig)

Anstelle von zusammen 6 Wochenstunden Kurzschrift und Maschinenschreiben können 3 zweistündige Kurse Französisch gewählt werden. Mädchen können anstelle des Faches Chemie das Fach Haushalts- und Wirtschaftskunde wählen;

oder

- c) Wahlpflichtkurse im Umfang von insgesamt mindestens 15 Wochenstunden aus mindestens zwei der Fächer

Kunsterziehung

Werken

Technisches Zeichnen

Wirtschafts- und Rechtslehre

Musik

Sozialarbeit

Sport

Haushalts- und Wirtschaftskunde

Textilarbeit/Textiles Gestalten

Kurzschrift

Maschinenschreiben

Dabei können 6 Wochenstunden durch 3 zweistündige Kurse Französisch ersetzt werden.

Anstelle von jeweils 5 bzw. 4 Stunden der genannten Wahlpflichtkurse kann auch ein Wahlpflichtkurs „zweite Fremdsprache“ im gleichen Stundenumfang treten.

In der Jahrgangsstufe 10 muß in den Wahlpflichtfächern — mit Ausnahme der Fächer Musik, Kunsterziehung, Kurzschrift und Maschinenschreiben, wenn nicht das Fach gemäß Buchstabe c dreistündig belegt wurde — unter Einbeziehung des Prüfungsergebnisses mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erzielt werden. Die Gesamtnote im Fach Rechnungswesen ergibt sich aus den Teilgesamtnoten für Wirtschaftsrechnen und Buchführung. Hat sich ein Schüler nur in einem der beiden Teilgebiete des Prüfungsfaches Rechnungswesen der Prüfung unterzogen, so gibt die in diesem Teilgebiet erreichte Teilgesamtnote den Ausschlag;

5. sich der landeseinheitlichen Prüfung für den Realschulabschluß erfolgreich unterzogen hat. Für die Durchführung der Prüfung und die Festsetzung des Prüfungsergebnisses gelten die zu Abschnitt VI der Allgemeinen Schulordnung erlassenen ergänzenden Bestimmungen für die Realschulen.

(7) Die Oberstufenreife — Erlaubnis zum Eintritt in die Jahrgangsstufe 11 eines Gymnasiums — hat ein Schüler erreicht, wenn er

1. die Jahrgangsstufe 10 (vgl. § 5 Abs. 2) besucht hat;
2. in den Kernkursen der Jahrgangsstufe 10 mit Ausnahme von Sport mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat;
3. in den Leistungskursen der Jahrgangsstufe 10 in der ersten Leistungsstufe (A-Kurs) mindestens die Note „ausreichend“ oder in der zweiten Leistungsstufe (B-Kurs) mindestens die Note „gut“ erzielt hat;
4. Wahlpflichtkurse in folgenden Fächern mindestens in dem jeweils angegebenen Umfang besucht hat:

— zweite Fremdsprache (Englisch, Latein oder Französisch) insgesamt 15 Wochenstunden, mindestens aber 10 Wochenstunden bei Eintritt in die Jahrgangsstufe 10

— Biologie ein Jahr (zweistündig)

— Kunsterziehung zwei Jahre (einstündig)

— Musik oder (einen zusätzlichen Kurs) Kunsterziehung ein Jahr

- Wirtschafts- und Rechtslehre drei Jahre (einstündig)
- sowie zusätzlich entweder
- a) eine dritte Fremdsprache im Umfang von 10 Wochenstunden
oder
 - b) drei Kurse Chemie
zweijährige Übungen in Physik und Chemie von zusammen 4 Wochenstunden
oder
 - c) zwei dreistündige Kurse Wirtschafts- und Rechtslehre (zusätzlich zu den einstündigen Kursen)
zwei Kurse Rechnungswesen (zweistündig)
oder (nur für Mädchen)
 - d) drei Kurse Chemie
zwei Kurse Haushalts- und Wirtschaftskunde
einen zusätzlichen Kurs Sozialkunde
einen zusätzlichen einstündigen Kurs Biologie
oder
 - e) vier zusätzliche Kurse Musik mit zusammen 8 Wochenstunden
zwei zusätzliche Kurse in Kunsterziehung mit zusammen 4 Wochenstunden
zwei zusätzliche einstündige Kurse in Deutsch
- und dabei in der Jahrgangsstufe 10 in allen Fächern — mit Ausnahme des Faches Musik, sofern nicht Wahlpflichtkurse nach Buchstabe e gewählt wurden — mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat.

(8) Wenn ein Schüler die integrierte Gesamtschule vor Erreichen eines der in Absatz 1 genannten Abschlüsse verläßt, so erhält er ein Abgangszeugnis, in dem seine Eignung zum Eintritt in eine Hauptschule, eine Realschule oder ein Gymnasium bestätigt wird. Dabei sind

- in den Jahrgangsstufen 5 und 6 § 4 Abs. 5 unmittelbar,
- in den Jahrgangsstufen 7 mit 9 die vorstehenden Absätze 2 bis 7 entsprechend anzuwenden.

(9) Für die Zeugnisse sind Vordrucke nach dem Muster der Anlagen III mit XII zu verwenden.

(10) Der Wechsel zwischen den Zügen der teilintegrierten Gesamtschule in den Jahrgangsstufen 7 mit 10 ist durch Verordnung vom 29. November 1974 (GVBl 1975 S. 4), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. September 1977 (GVBl S. 502), geregelt.“

4. An die Stelle der Anlagen I mit X treten die **Anlagen I mit XII** dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1978 in Kraft. Abweichend davon treten diejenigen Regelungen, die die 9. und 10. Jahrgangsstufe betreffen, am 1. August 1979 in Kraft.

München, den 26. September 1977

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Anlage I

Studentafel für die Jahrgangsstufen 5 bis 8 an integrierten Gesamtschulen

1. Jahrgangsstufen 5 und 6 (Orientierungsstufe)

Religionslehre	2 Wochenstunden
Deutsch	5 Wochenstunden
Erste Fremdsprache	5 Wochenstunden
Mathematik	5 Wochenstunden
Physik/Chemie	1 Wochenstunde
Biologie	2 Wochenstunden
Erdkunde	2 Wochenstunden
Musik	2 Wochenstunden
Kunsterziehung	2 Wochenstunden
Handarbeit/Hauswirtschaft oder Technisches Werken	2 Wochenstunden
Sport	2*) Wochenstunden

Je nach den Bedürfnissen wird für einen Teil der Schüler Ergänzungsunterricht angeboten.

Handarbeit/Hauswirtschaft und Technisches Werken sind Wahlpflichtfächer; sie können jeweils von Schülerinnen und Schülern gewählt werden.

Als Fremdsprache wird in der Orientierungsstufe Englisch oder Latein angeboten.

Ergänzungsunterricht dient zusätzlichen Fördermaßnahmen (z. B. Behebung von Lernschwierigkeiten, Liftkurs) in den Fächern Deutsch, Fremdsprache oder Mathematik. Den Schulen wird dafür pro Klasse in der Orientierungsstufe eine Lehrerstunde zugebilligt.

2. Jahrgangsstufen 7 und 8

Kernkurse

Fach	Jahrgangsstufe 7	Jahrgangsstufe 8
Religionslehre	2 Wochenstunden	2 Wochenstunden
Geschichte	2 Wochenstunden	2 Wochenstunden
Erdkunde	3 Wochenstunden (Epochenunterricht empfohlen)	3 Wochenstunden (Epochenunterricht empfohlen)
Biologie		
Musik	1 Wochenstunde	1 Wochenstunde
Kunsterziehung	1 Wochenstunde (2stündiger Epochenunterricht empfohlen)	—
Sport	2*) Wochenstunden	2*) Wochenstunden

Leistungskurse

Fach	Jahrgangsstufe 7	Jahrgangsstufe 8
Deutsch	4 Wochenstunden	4 Wochenstunden
Englisch	4 Wochenstunden	4 Wochenstunden
Mathematik	4 Wochenstunden	4 Wochenstunden
Physik	1 Wochenstunde	1/2 ³) Wochenstunde(n)

*) Hinzu kommen 2 Wochenstunden differenzierter Sportunterricht an einem Nachmittag.

Wahlpflichtkurse

Fach	Jahrgangsstufe 7	Jahrgangsstufe 8
Zweite Fremdsprache (Latein oder Französisch oder Englisch)	5 Wochenstunden	4 Wochenstunden
Französisch ³⁾	—	2 Wochenstunden
Arbeitslehre	1 Woche	2 Wochenstunden
Sozialkunde	1 Woche	1 Woche
Kunsterziehung	1 Woche	1/2 Woche(n)
Technisches Zeichnen	—	2 Wochenstunden
Technisches Werken/ Werken	2 Wochenstunden	2 Wochenstunden
Maschinenschreiben	1/2 Woche(n)	1/2 Woche(n)
Textilarbeit/ Textiles Gestalten	2 Wochenstunden	2 Wochenstunden
Haushalts- und Wirtschaftskunde	2 Wochenstunden	2 Wochenstunden
Kurzschrift	1/2 Woche(n)	1/2 Woche(n)
Wirtschafts- und Rechtslehre	—	1/2 Woche(n)
Rechnungswesen (Wirtschaftsrechnen, Buchführung)	—	2 Wochenstunden
Erziehungskunde	—	1 Woche
Chemie	1 Woche	1 Woche
Musik	2 Wochenstunden	2 Wochenstunden

^{3), 4)} (Diese Fußnoten sind nach Anlage II abgedruckt)

Anlage II

Studentafel für die Jahrgangsstufen 9 und 10 an integrierten Gesamtschulen

Kernkurse

Fach	Jahrgangsstufe 9	Jahrgangsstufe 10
Religionslehre ⁹⁾	2 Wochenstunden	2 Wochenstunden
Musik	1 Wochenstunde	—
Sozialkunde	—	1 Wochenstunde
Sport	2*) Wochenstunden	2*) Wochenstunden

*) Hinzu kommen 2 Wochenstunden differenzierter Sportunterricht an einem Nachmittag.

Leistungskurse

Fach	Jahrgangsstufe 9	Jahrgangsstufe 10
Deutsch	4 Wochenstunden	3/4 Wochenstunden
Englisch	3 Wochenstunden	3 Wochenstunden
Mathematik	3/4/5 ¹⁾ Wochenstunden	3/4/5 ¹⁾ Wochenstunden
Physik	1 ⁴⁾ /2/3 ³⁾ Wochenstunden	2/3 ³⁾ Wochenstunden
Biologie	1/2 ²⁾ Wochenstunden	—
Geschichte	2 Wochenstunden	2 Wochenstunden
Erdkunde	1 Wochenstunde	—

Wahlpflichtkurse

Fach	Jahrgangsstufe 9	Jahrgangsstufe 10
Zweite Fremdsprache (Latein oder Französisch oder Englisch)	3 Wochenstunden	3 Wochenstunden
Französisch ⁹⁾	2 Wochenstunden	2 Wochenstunden
Dritte Fremdsprache (Französisch oder Griechisch)	5 Wochenstunden	5 Wochenstunden
Biologie	—	2 Wochenstunden
Chemie	1 Wochenstunde (3 Kurse)	2 Wochenstunden (2 inhaltlich unter- schiedliche Kurse)
Erdkunde	—	1 Wochenstunde
Musik	2 ⁸⁾ /1 ⁰⁾ Wochenstunden	1/2 ⁸⁾ Wochenstunde(n)
Kunsterziehung	2/1 ⁵⁾ /8 ⁸⁾ Wochenstunde(n)	1/2 ⁸⁾ Wochenstunde(n)
Wirtschafts- und Rechtslehre	1/2/3 ⁶⁾ Wochenstunde(n)	1/3 ⁶⁾ Wochenstunde(n)
Arbeitslehre	2 Wochenstunden	—
Sozialkunde	1 Wochenstunde	—
Technisches Zeichnen	2 Wochenstunden	2 Wochenstunden
Technisches Werken/ Werken	2 Wochenstunden	2 Wochenstunden
Textilarbeit/Textiles Gestalten	2 Wochenstunden	2 Wochenstunden
Haushalts- und Wirtschaftskunde	2 Wochenstunden	2 Wochenstunden
Kurzchrift	1/2 Wochenstunde(n)	1/2 Wochenstunde(n)
Maschinenschreiben	1/2 Wochenstunde(n)	1/2 Wochenstunde(n)
Rechnungswesen	3/2 ⁷⁾ Wochenstunden	3/2 ⁷⁾ Wochenstunden
Physikübung	1 Wochenstunde	1 Wochenstunde
Chemieübung	1 Wochenstunde	1 Wochenstunde
Erziehungskunde	1 Wochenstunde	1 Wochenstunde
Deutsch	1 Wochenstunde	1 Wochenstunde

Hinzu kommen ggf. entsprechende Wahlpflichtkurse zum Erreichen der Abschlüsse gemäß § 7 Abs. 6 Nr. 4 Buchst. c und § 7 Abs. 7 Nr. 4 Buchst. d und e.

Das Wahlpflichtangebot in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 ist so auszuwählen, daß das Pflichtstundenmaß für den Schüler mit höchstens 30 Wochenstunden nicht überschritten wird.

Fußnoten zu den Anlagen I und II

- *) vgl. auch § 11 Abs. 3 ASchO
- 1) Im Fach Mathematik findet neben Differenzierung in verschiedene Leistungsebenen in der 9. und 10. Jahrgangsstufe auch eine inhaltliche und stundenzahlenmäßige Differenzierung im Hinblick auf die anzustrebenden Abschlüsse statt.
Der B-Kurs ist drei- oder fünfstündig; dabei ist für Schüler, die den Abschluß gemäß § 7 Abs. 6 Nr. 4 Buchst. a anstreben, der fünfstündige Kurs vorgesehen, für Schüler, die den Abschluß gemäß § 7 Abs. 6 Nr. 4 Buchst. b oder c anstreben, der dreistündige Kurs.
Der C-Kurs und D-Kurs wird vierstündig geführt; er wird nur bis zur 9. Jahrgangsstufe eingerichtet.
- 2) Der A-Kurs und B-Kurs werden zweistündig, der C-Kurs einstündig unterrichtet. Der C-Kurs wird für Schüler, die den qualifizierenden Hauptschulabschluß anstreben, im Fach Biologie so angelegt, daß ein abgerundeter Durchgang durch das Fach erreicht wird.
- 3) Die höchste Stundenzahl gilt für Schüler, die den Abschluß nach § 7 Abs. 6 Nr. 4 Buchst. a anstreben. Diese Schüler haben somit Physik zweistündig (8. Jahrgangsstufe) und dreistündig (9. und 10. Jahrgangsstufe).
- 4) Der einstündige Kurs (differenziert) ist für Schüler, die den Abschluß gemäß § 7 Abs. 5 oder Abs. 7 anstreben.
- 5) Der zweistündige Kurs ist für Schüler, die den qualifizierenden Hauptschulabschluß anstreben.
- 6) Zweistündig für Schüler, die den Realschulabschluß anstreben, dreistündig für Schüler, die die Oberstufenreife gemäß § 7 Abs. 7 Nr. 4 Buchst. c anstreben.
- 7) Dreistündig für Schüler, die den Realschulabschluß gemäß § 7 Abs. 6 Nr. 4 Buchst. b anstreben.
- 8) Der zweistündige Kurs ist für Schüler, die den Abschluß gemäß § 7 Abs. 7 Nr. 4 Buchst. e anstreben.
- 9) Für Schüler, die den Abschluß nach § 7 Abs. 6 anstreben; siehe dazu Nummer 4 Buchst. a, b und c.
- 10) Für Schüler, die Musik als Prüfungsfach für den qualifizierenden Hauptschulabschluß (siehe § 7 Abs. 5 Nr. 3) wählen.

Amtliches Muster

Anlage III
(zu § 7 Abs. 9; Orientierungsstufe)

(Name der Schule / Schulort)

Zwischenzeugnis

(Vorname, Familienname)

geboren am 19..... in

Landkreis Bekenntnis

hat im Schuljahr 19...../..... die Kerngruppe
..... besucht.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind wie folgt beurteilt worden:

Fach	Leistungsstufe ¹⁾	Note	Fach	Note
Religionslehre		=====	Sport	=====
Deutsch		=====	Musik	=====
Englisch (1. Fremdsprache)	A/B/C/D*)	=====	Kunsterziehung	=====
Mathematik	A/B/C/D*)	=====	Technisches Werken	=====
Physik/Chemie		=====	Hauswirtschaft/ Handarbeit	=====
Biologie		=====	=====
Erdkunde		=====	=====
.....		=====	=====

Der / Die Schüler(in) besucht ab im Fach Englisch die Leistungsstufe A/B/C/D*)¹⁾

Der / Die Schüler(in) besucht ab im Fach Mathematik die Leistungsstufe A/B/C/D*)¹⁾

Bemerkungen zur Schullaufbahn:

Der Leiter der Schule:, den 19.....

..... (S) Der/Die Kerngruppenleiter(in):

Kenntnis genommen:

....., den 19.....
(Unterschrift der Erziehungsberechtigten)

*) Nichtzutreffendes streichen
1) Die angeführten Leistungsstufen geben die Zahl der im jeweiligen Fach an der Schule angebotenen Leistungsstufen wieder. Dabei besteht, beginnend mit der anspruchsvollsten Leistungsstufe, die Rangfolge A, B, C, D. Die jeweils erreichte Note bezieht sich auf die vom Schüler besuchte und bezeichnete Leistungsstufe.
Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend.

Amtliches Muster

Anlage IV
(zu § 7 Abs. 9; Orientierungsstufe)

(Name der Schule / Schulort)

Jahreszeugnis

(Vorname, Familienname)

geboren am 19..... in

Landkreis Bekenntnis

hat im Schuljahr 19...../..... die Kerngruppe
..... besucht.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind wie folgt beurteilt worden:

Fach	Leistungsstufe ¹⁾	Note	Fach	Note
Religionslehre	A/B/C/D*	=====	Sport	=====
Deutsch		=====	Musik	=====
Englisch (1. Fremdsprache)	A/B/C/D*	=====	Kunsterziehung	=====
Mathematik		=====	Technisches Werken	=====
Physik/Chemie	A/B/C/D*	=====	Hauswirtschaft/ Handarbeit	=====
Biologie		=====	=====
Erdkunde	A/B/C/D*	=====	=====
.....		=====	=====

Der / Die Schüler(in) besucht im kommenden Schuljahr folgende Leistungsstufen¹⁾:

Englisch A/B/C/D*) Mathematik A/B/C/D*) Chemie A/B/C*)
Deutsch A/B/C/D*) Physik A/B/C*)

Bemerkungen zur Schullaufbahn:

Der Leiter der Schule:, den 19.....

..... (S) Der/Die Kerngruppenleiter(in):

Kenntnis genommen:

....., den 19.....
(Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten)

*) Nichtzutreffendes streichen
1) Die angeführten Leistungsstufen geben die Zahl der im jeweiligen Fach an der Schule angebotenen Leistungsstufen wieder. Dabei besteht, beginnend mit der anspruchsvollsten Leistungsstufe, die Rangfolge A, B, C, D. Die jeweils erreichte Note bezieht sich auf die vom Schüler besuchte und bezeichnete Leistungsstufe.
Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend.

Amtliches Muster

Anlage VI
(zu § 7 Abs. 9; Jahreszeugnis 7./8. Jahrgangsstufe)

(Name der Schule / Schulort)

Jahreszeugnis

(Vorname, Familienname)

geboren am 19..... in

Landkreis Bekenntnis

hat im Schuljahr 19...../..... die Kerngruppe besucht.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind wie folgt beurteilt worden:

Kernkurse		Note	Wahlpflichtkurse	Note
Religionslehre		=====	Latein	=====
Geschichte		=====	(2. Fremdsprache)	
Erdkunde		=====	Französisch	=====
Biologie		=====	(2. Fremdsprache)	
Musik		=====	Arbeitslehre	=====
Kunsterziehung		=====	Sozialkunde	=====
Sport		=====	Kunsterziehung	=====
			Musik	=====
			Technisches Zeichnen	=====
			Technisches Werken/ Werken	=====
			Textilarbeit/ Textiles Gestalten	=====
			Haushalts- und Wirtschaftskunde	=====
Leistungskurse	Leistungsstufe¹⁾		Kurzschrift	=====
Deutsch	A/B/C/D*	=====	Maschinenschreiben	=====
Englisch	A/B/C/D*	=====	Wirtschafts- und Rechtslehre	=====
(1. Fremdsprache)			Rechnungswesen	=====
Mathematik	A/B/C/D*	=====	Erziehungskunde	=====
Physik	A/B/C/D*	=====	Chemie	=====

Der/Die Schüler(in) besucht im nächsten Halbjahr in folgenden Fächern folgende Leistungsstufen¹⁾:

Englisch A/B/C/D*) Mathematik A/B/C/D*) Biologie A/B/C*) Geschichte A/B/C*)
Deutsch A/B/C/D*) Physik A/B/C/D*) Chemie A/B/C*) Erdkunde A/B/C*)

Bemerkungen zur Schullaufbahn:

Der Leiter der Schule:, den 19.....

(S)

Der/Die Kerngruppenleiter(in):

Kenntnis genommen:

....., den 19.....

(Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten)

*) Nichtzutreffendes streichen

1) Die angeführten Leistungsstufen geben die Zahl der im jeweiligen Fach an der Schule angebotenen Leistungsstufen wieder. Dabei besteht, beginnend mit der anspruchsvollsten Leistungsstufe, die Rangfolge A, B, C, D. Die jeweils erreichte Note bezieht sich auf die vom Schüler besuchte und bezeichnete Leistungsstufe.

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend.

Amtliches Muster

Anlage VIII

(zu § 7 Abs. 9; Jahreszeugnis 9./10. Jahrgangsstufe)

(Name der Schule / Schulort)

Jahreszeugnis

(Vorname, Familienname)

geboren am 19..... in

Landkreis Bekenntnis

hat im Schuljahr 19...../..... die Kerngruppe besucht.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind wie folgt beurteilt worden:

Kernkurse		Note	Wahlpflichtkurse	Note
Religionslehre		=====	Latein	=====
Sozialkunde		=====	(2. Fremdsprache)	
Musik		=====	Französisch	=====
Sport		=====	(2./3.*) Fremdsprache)	
		=====	Griechisch	=====
			(3. Fremdsprache)	
			Biologie	=====
			Chemie	=====
			Erdkunde	=====
			Kunsterziehung	=====
			Musik	=====
			Arbeitslehre	=====
			Sozialkunde	=====
			Technisches Zeichnen	=====
			Technisches Werken/ Werken	=====
			Textilarbeit/ Textiles Gestalten	=====
			Haushalts- und Wirtschaftskunde	=====
			Kurzschrift	=====
			Maschinenschreiben	=====
			Wirtschafts- und Rechtslehre	=====
			Rechnungswesen	=====
			Physikübung	=====
			Chemieübung	=====
			Erziehungskunde	=====
			Deutsch	=====
Leistungskurse	Leistungsstufe ¹⁾			
Deutsch	A/B/C/D*)	=====		
Englisch	A/B/C/D*)	=====		
(1. Fremdsprache)				
Mathematik	A/B/C/D*)	=====		
Physik	A/B/C/D*)	=====		
Biologie	A/B/C*)	=====		
Geschichte	A/B/C*)	=====		
Erdkunde	A/B/C*)	=====		

Der/Die Schüler(in) besucht im nächsten Halbjahr in folgenden Fächern folgende Leistungsstufen¹⁾:

Englisch A/B/C/D*) Mathematik A/B/C/D*) Biologie A/B/C*) Geschichte A/B/C*)
 Deutsch A/B/C/D*) Physik A/B/C/D*) Chemie A/B/C*) Erdkunde A/B/C*)

Bemerkungen zur Schullaufbahn:

Der Leiter der Schule:, den 19.....

..... (S)

Der/Die Kerngruppenleiter(in):

Kenntnis genommen:

(Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten)

*) Nichtzutreffendes streichen
 1) Die angeführten Leistungsstufen geben die Zahl der im jeweiligen Fach an der Schule angebotenen Leistungsstufen wieder. Dabei besteht, beginnend mit der anspruchsvollsten Leistungsstufe, die Rangfolge A, B, C, D. Die jeweils erreichte Note bezieht sich auf die vom Schüler besuchte und bezeichnete Leistungsstufe.
 Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend.

Amtliches Muster

Anlage IX
(zu § 7 Abs. 9)

(Name der Schule / Schulort)

Zeugnis über den qualifizierenden Abschluß

(Vorname, Familienname)

geboren am 19..... in

Landkreis Bekenntnis

hat die Volksschulpflicht erfüllt und im Schuljahr 19...../..... die Kerngruppe
der 9. Jahrgangsstufe besucht.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind wie folgt beurteilt worden:

Kernkurse		Note	Wahlpflichtkurse	Note
Religionslehre		=====	Latein	=====
Sozialkunde		=====	(2. Fremdsprache)	
Musik		=====	Französisch	=====
Sport		=====	(2./3.*) Fremdsprache)	
		=====	Griechisch	=====
			(3. Fremdsprache)	
			Biologie	=====
			Chemie	=====
			Erdkunde	=====
			Kunsterziehung	=====
			Musik	=====
			Arbeitslehre	=====
			Sozialkunde	=====
			Technisches Zeichnen	=====
			Technisches Werken/ Werken	=====
			Textilarbeit/ Textiles Gestalten	=====
			Haushalts- und Wirtschaftskunde	=====
			Kurzschrift	=====
			Maschinenschreiben	=====
			Wirtschafts- und Rechtslehre	=====
			Rechnungswesen	=====
			Physikübung	=====
			Chemieübung	=====
			Erziehungskunde	=====
			Deutsch	=====
Leistungskurse	Leistungsstufe ¹⁾			
Deutsch	A/B/C/D*)			
Englisch	A/B/C/D*)	=====		
(1. Fremdsprache)		=====		
Mathematik	A/B/C/D*)			
Physik	A/B/C/D*)	=====		
Biologie	A/B/C*)	=====		
Geschichte	A/B/C*)	=====		
Erdkunde	A/B/C*)	=====		

Der/Die Schüler(in) hat sich in den Fächern Deutsch, Englisch*), Mathematik, Physik/Chemie*) und im Unterrichtsgebiet berufsbezogene/musische Fächer der Abschlußprüfung an den Hauptschulen mit Erfolg unterzogen.

Seine/Ihre Leistungen in dieser Prüfung und im Jahresfortgang sind zusammenfassend wie folgt beurteilt worden:

- Deutsch (Leistungsstufe A/B/C/D*)
- Englisch*) (Leistungsstufe A/B/C/D*)
- Mathematik (Leistungsstufe A/B/C/D*)
- Physik/Chemie*) (Leistungsstufe A/B/C/D*)
- Arbeitslehre
- Sozialkunde
- Technisches Werken*)
- Technisches Zeichnen*)
- Haushalts- und Wirtschaftskunde*)
- Textilarbeit/Textiles Gestalten*)
- Kurzschrift*)
- Maschinenschreiben*)
- Kunsterziehung*)
- Musik*)

Unterrichtsgebiet berufsbezogene/musische Fächer

Amtliches Muster

Anlage X
(zu § 7 Abs. 9)

(Name der Schule / Schulort)

Entlassungszeugnis

(Vorname, Familienname)

geboren am 19..... in

Landkreis Bekenntnis

hat im Schuljahr 19...../..... die Kerngruppe besucht.

Er/Sie hat die Volksschulpflicht erfüllt.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind wie folgt beurteilt worden:

Kernkurse		Note	Wahlpflichtkurse	Note
Religionslehre		=====	Latein	=====
Sozialkunde		=====	(2. Fremdsprache)	
Sport		=====	Französisch	=====
Musik		=====	(2./3.*) Fremdsprache)	
			Griechisch	=====
			(3. Fremdsprache)	
			Biologie	=====
			Chemie	=====
			Erdkunde	=====
			Kunsterziehung	=====
			Musik	=====
			Arbeitslehre	=====
			Sozialkunde	=====
			Technisches Zeichnen	=====
			Technisches Werken/ Werken	=====
			Textilarbeit/ Textiles Gestalten	=====
			Haushalts- und Wirtschaftskunde	=====
			Kurzschrift	=====
			Maschinenschreiben	=====
			Wirtschafts- und Rechtslehre	=====
			Rechnungswesen	=====
			Physikübung	=====
			Chemieübung	=====
			Erziehungskunde	=====
			Deutsch	=====
Leistungskurse	Leistungsstufe ¹⁾			
Deutsch	A/B/C/D*)	=====		
Englisch	A/B/C/D*)	=====		
(1. Fremdsprache)				
Mathematik	A/B/C/D*)	=====		
Physik	A/B/C/D*)	=====		
Biologie	A/B/C*)	=====		
Geschichte	A/B/C*)	=====		
Erdkunde	A/B/C*)	=====		

Der Schüler/Die Schülerin wird hiermit aus der entlassen. Er/Sie ist zum Besuch der Berufsschule oder einer sie ersetzenden Einrichtung verpflichtet.

Der Leiter der Schule: den 19.....

..... (S) Der/Die Kerngruppenleiter(in):

*) Nichtzutreffendes streichen

1) Die angeführten Leistungsstufen geben die Zahl der im jeweiligen Fach an der Schule angebotenen Leistungsstufen wieder. Dabei besteht, beginnend mit der anspruchsvollsten Leistungsstufe, die Rangfolge A, B, C, D. Die jeweils erreichte Note bezieht sich auf die vom Schüler besuchte und bezeichnete Leistungsstufe. Der C-Kurs entspricht bei Differenzierung in 4 Leistungsstufen dem A-Kurs einer Hauptschule. Der D-Kurs entspricht bei Differenzierung in 4 Leistungsstufen dem B-Kurs einer Hauptschule.

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend.

(Name der Schule / Schulort)

Abgangszeugnis

(Vorname, Familienname)

geboren am 19..... in

Landkreis Bekenntnis

hat im Schuljahr 19...../..... die Kerngruppe
..... besucht.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind wie folgt beurteilt worden:

Kernkurse	Note	Zahl der besuchten Unterrichtsjahre	Wahlpflichtkurse	Note
Religionslehre	=====		Latein	=====
Geschichte	=====		(2. Fremdsprache)	=====
Erdkunde	=====		Französisch	=====
Physik/Chemie	=====		(2./3.*) Fremdsprache)	=====
Biologie	=====		Griechisch	=====
Sozialkunde	=====		(3. Fremdsprache)	=====
Musik	=====		Biologie	=====
Kunsterziehung	=====		Chemie	=====
Hauswirtschaft/Handarbeit	=====		Erdkunde	=====
Technisches Werken	=====		Musik	=====
Deutsch	=====		Kunsterziehung	=====
Sport	=====		Arbeitslehre	=====
			Sozialkunde	=====
		Technisches Zeichnen	=====	
		Technisches Werken/ Werken	=====	
		Textilarbeit/ Textiles Gestalten	=====	
		Haushalts- und Wirtschaftskunde	=====	
		Kurzschrift	=====	
		Maschinenschreiben	=====	
		Rechnungswesen	=====	
		Wirtschafts- und Rechtslehre	=====	
		Physik	=====	
		Physikübung	=====	
		Chemieübung	=====	
		Erziehungskunde	=====	
		Deutsch	=====	
Leistungskurse	Leistungsstufe¹⁾			
Deutsch	A/B/C/D*)	=====		
Englisch	A/B/C/D*)	=====		
(1. Fremdsprache)	A/B/C/D*)	=====		
Mathematik	A/B/C/D*)	=====		
Physik	A/B/C/D*)	=====		
Biologie	A/B/C*)	=====		
Geschichte	A/B/C*)	=====		
Erdkunde	A/B/C*)	=====		

Das Zeugnis berechtigt aufgrund der erzielten Leistungen zum Eintritt in die Jahrgangsstufe einer (eines)
Hauptschule*)
Realschule*)
Gymnasiums*)

Der Leiter der Schule:, den 19.....
..... (S) Der/Die Kerngruppenleiter(in):

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen
1) Die angeführten Leistungsstufen geben die Zahl der im jeweiligen Fach an der Schule angebotenen Leistungsstufen wieder. Dabei besteht, beginnend mit der anspruchsvollsten Leistungsstufe, die Rangfolge A, B, C, D. Die jeweils erreichte Note bezieht sich auf die vom Schüler besuchte und bezeichnete Leistungsstufe.
Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend.

Amtliches Muster

Anlage XII

(zu § 7 Abs. 9; Abschlußprüfung an den Realschulen)

(Name der Schule / Schulort)

Abschlußzeugnis

(Vorname, Familienname)

geboren am 19..... in

Landkreis Bekenntnis

hat im Schuljahr 19...../..... die Kerngruppe besucht und sich der Abschlußprüfung für die vierjährige Knaben*)-Mädchen*)-Realschule in den Fächern der Wahlpflichtfächergruppe unterzogen.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind wie folgt beurteilt worden:

Kernkurse		Note	Wahlpflichtkurse	Note
Religionslehre		=====	Latein	=====
Sozialkunde		=====	(2. Fremdsprache)	
Sport		=====	Französisch	=====
			(2./3.*) Fremdsprache)	
			Griechisch	=====
			(3. Fremdsprache)	
			Biologie	=====
			Chemie	=====
			Erdkunde	=====
			Kunsterziehung	=====
			Musik	=====
			Wirtschafts- und	
			Rechtslehre	=====
			Technisches Werken/	
			Werken	=====
			Technisches Zeichnen	=====
			Textilarbeit/	
			Textiles Gestalten	=====
			Haushalts- und	
			Wirtschaftskunde	=====
			Kurzschrift	=====
			Maschinenschreiben	=====
			Rechnungswesen	=====
			Physikübung	=====
			Chemieübung	=====
			Erziehungskunde	=====
			Deutsch	=====
Leistungskurse	Leistungsstufe ¹⁾			
Deutsch	A/B*)	=====		
Englisch				
(1. Fremdsprache)	A/B*)	=====		
Mathematik	A/B*)	=====		
Physik	A/B/C*)	=====		
Biologie	A/B*)	=====		
Geschichte	A/B*)	=====		
Erdkunde	A/B*)	=====		

Bemerkungen über die Teilnahme an Wahlfächern und Ergänzungsprüfungen sowie über Leistungen in Pflicht- und Wahlpflichtfächern, die in der 8. und 9. Jahrgangsstufe abgeschlossen worden sind:

Der/Die Schüler(in) hat die Abschlußprüfung bestanden und damit nachgewiesen, daß er/sie das Ziel der Realschule erreicht hat.

....., den 19.....

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Der Schulleiter:

(S)

*) Nichtzutreffendes streichen

**) Entfällt, wenn der Leiter der Schule Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist.

1) Die angeführten Leistungsstufen geben die Zahl der im jeweiligen Fach an der Schule angebotenen Leistungsstufen wieder. Dabei besteht, beginnend mit der anspruchsvollsten Leistungsstufe, die Rangfolge A, B, C, D. Die jeweils erreichte Note bezieht sich auf die vom Schüler besuchte und bezeichnete Leistungsstufe.

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend.

Verordnung**über die Zuständigkeit für die Festsetzung der Dienstbezüge und der Beihilfen, für die Anordnung der Dienstbezüge sowie für die Gewährung und Versagung von Jubiläumsszuwendungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen****Vom 27. September 1977**

Auf Grund des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und des Art. 15 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes sowie des Art. 88a des Bayerischen Beamtenengesetzes in Verbindung mit § 7 Satz 2 der Jubiläumsszuwendungsverordnung vom 23. Dezember 1971 (GVBl S. 476, ber. 1972 S. 4) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1**Besoldungsdienstalter und Dienstbezüge**

(1) Die Befugnis, das Besoldungsdienstalter und die Dienstbezüge festzusetzen sowie die Dienstbezüge anzuordnen, wird

1. dem Bayerischen Geologischen Landesamt für die Beamten
 - a) des Bayerischen Geologischen Landesamtes,
 - b) der Bayerischen Landesanstalt für Wasserforschung,
 - c) der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege,
2. dem Bayerischen Landesamt für Umweltschutz für die Beamten des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz,
3. den Regierungen für die im Geschäftsbereich der Landesentwicklung und der Umweltfragen bei den Regierungen tätigen Beamten übertragen.

(2) Die Festsetzung des Besoldungsdienstalters und der Dienstbezüge sowie die Anordnung der Dienstbezüge für die Leiter der in Absatz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Behörden, soweit sie ihre Aufgaben im Hauptamt wahrnehmen, nimmt das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen vor.

§ 2**Beihilfen**

(1) Die Befugnis, die Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen festzusetzen, wird

1. dem Bayerischen Geologischen Landesamt für die Beamten
 - a) des Bayerischen Geologischen Landesamtes,
 - b) der Bayerischen Landesanstalt für Wasserforschung,
 - c) der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege,
2. dem Bayerischen Landesamt für Umweltschutz für die Beamten des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz,
3. den Regierungen für die im Geschäftsbereich der Landesentwicklung und der Umweltfragen bei den Regierungen tätigen Beamten übertragen.

(2) Für die Befugnis, die Beihilfen der Dienstanfänger, der Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden festzusetzen, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 3**Jubiläumsszuwendungen**

(1) Die Entscheidung über die Gewährung und Versagung von Jubiläumsszuwendungen wird

1. dem Bayerischen Geologischen Landesamt für die Beamten
 - a) des Bayerischen Geologischen Landesamtes,
 - b) der Bayerischen Landesanstalt für Wasserforschung,
 - c) der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege,
2. dem Bayerischen Landesamt für Umweltschutz für die Beamten des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz,
3. den Regierungen für die im Geschäftsbereich für Landesentwicklung und Umweltfragen bei den Regierungen tätigen Beamten übertragen.

(2) Für die Leiter der in Absatz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Behörden, soweit sie ihre Aufgaben im Hauptamt wahrnehmen, trifft die in Absatz 1 genannte Entscheidung das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.

§ 4**Mietwert der Dienstwohnungen und Dienstwohnungsvergütung**

Die Zuständigkeit der Bezirksfinanzdirektionen des Landes Bayern für die Festsetzung des örtlichen Mietwertes der Dienstwohnungen und der Dienstwohnungsvergütung bleibt unberührt.

§ 5**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung der Dienstbezüge und der Beihilfen, für die Anweisung der Dienstbezüge sowie für die Gewährung und Versagung von Jubiläumsszuwendungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 16. August 1974 (GVBl S. 483) außer Kraft.

München, den 27. September 1977

**Bayerisches Staatsministerium für
Landesentwicklung und Umweltfragen**

Alfred Dick, Staatsminister

Verordnung**zur Änderung der Verordnung zur Gliederung der staatlichen Fachhochschulen****Vom 29. September 1977**

Auf Grund von Art. 11 Abs. 3 Satz 1 und Art. 45 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 111 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1977 (GVBl S. 380), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

§ 6 der Verordnung zur Gliederung der staatlichen Fachhochschulen vom 4. Oktober 1974 (GVBl S. 564), geändert durch Verordnung vom 24. September 1975 (GVBl S. 344), erhält folgende Fassung:

„§ 6

Die Fachhochschule Rosenheim wird gegliedert in den Zentralbereich sowie folgende Fachbereiche:

1. Fachbereich Allgemeinwissenschaften,
2. Fachbereich Betriebswirtschaft,
3. Fachbereich Holztechnik,
4. Fachbereich Innenarchitektur,
5. Fachbereich Kunststofftechnik und Wirtschaftsingenieurwesen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1977 in Kraft.

München, den 29. September 1977

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Attlesee“**

Vom 5. Oktober 1977

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der Attlesee und Teilbereiche des westlich anschließenden Spital- und Attleseemooses, nordöstlich des Marktes Nesselwang, Landkreis Ostallgäu, werden unter der Bezeichnung „Attlesee“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 33,8 ha. Es umfaßt die nachstehend aufgeführten Grundstücke; Teilflächen davon sind mit (t) gekennzeichnet.

In der Marktgemeinde Nesselwang, Gemarkung Schneidbach, die Flurnummern 642 (t), 823, 824, 825a, 828a, 1570 (t), 1571 (t), 1580 (t), 1581 (t), 1582, 1582/2, 1582/3, 1582/4, 1582/5, 1582/6, 1582/7, 1582/8, 1582/9, 1582/10, 1582/11, 1582/12 und 1680.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft wie folgt: Sie beginnt am Nordost- und Ostufer des Attlesees. Von der Uferlinie aus in einem Abstand von 15 bis 50 m verläuft ein zur Gemeinde Attlesee führender Feldweg in nordwestliche Richtung; wo dieser Weg das Seeufer in nördlicher Richtung verläßt (Schnittpunkt mit der Flurnummerngrenze 1580/1679/3), setzt sie sich in gerader westnordwestlicher Richtung, am Südrand eines kleinen Tümpels vorbei, zur ca. 400 m entfernten Südostspitze einer Fichtenwaldparzelle (Nordostteil der Flurnummern 1582/11 und 1582/12) fort. Diese Fichtenwaldparzelle einschließlich schwenkt die Grenze in nordwestliche, später westliche Richtung ab und folgt dem Rand des Hochmoores bis zum Beginn eines nach Süden führenden Weges. Weiter bildet dieser Weg für ca. 250 m die westliche Grenze des Schutzgebietes. Beim Schnittpunkt dieses Weges mit einem Bach bildet der östliche Verlauf des Baches die weitere Grenze, bis sie nach ca. 100 m den Bachverlauf überspringt und in südlicher Richtung durch ein Waldgebiet auf

eine Waldwiese trifft. Vom Ostrand dieser Wiese folgt sie dem gegenüberliegenden Waldrand (Ost-eck der Flurnummer 838), weiter entlang der westlichen Grenze der Flurnummer 823 bis zu deren Südspitze und von dort in östlicher und nordöstlicher Richtung entlang der deutlich erkennbaren Abgrenzung zwischen Moor- und Wirtschaftsland bis zum Südufer des Attlesees. Der östlichen Seeuferlinie folgend kehrt die Grenze zum Ausgangspunkt zurück.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M 1 : 25 000 und in einer Flurkarte M 1 : 5 000 rot eingetragen, die beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. Maßgebend ist die Flurkarte M 1 : 5 000. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, bei der Regierung von Schwaben als höherer Naturschutzbehörde und beim Landratsamt Ostallgäu als unterer Naturschutzbehörde.

(4) Die Karten werden bei den in Absatz 3 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebietes „Attlesee“ ist es,

1. seltene Pflanzengesellschaften sowie Einzelpflanzen mit relikthaftem Charakter zu schützen,
2. einen See-Schwingrasen-Hochmoor-Niedermoor-Komplex zu erhalten,
3. das reizvolle Landschaftsbild in seinem naturnahen Charakter aufrechtzuerhalten.

§ 4

Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jeder Eingriff, der zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
2. die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand, den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, insbesondere Entwässerungen (Milorationen) durchzuführen oder neue Gewässer anzulegen,
3. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern,
4. die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen,
5. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Zum Schutze von Pflanzen und Tieren ist es verboten:

1. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
2. eine Veränderung der gegenwärtigen Vegetation durch kulturtechnische Maßnahmen vorzunehmen, insbesondere Schwingrasen, Streuwiesen und bisher nicht kultivierte Moorflächen umzubringen, in mehrschüriges Grün- oder Ackerland umzuwandeln oder über den bisherigen Umfang hinaus zu entwässern oder aufzuforsten,

3. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.

(3) Verboten ist es auch, nachstehende Bau- oder Erschließungsmaßnahmen durchzuführen:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Wege oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
3. Drahtleitungen zu errichten.

(4) Ferner sind folgende Handlungen verboten:

1. das Gelände und die Gewässer zu verunreinigen,
2. Feuer anzumachen,
3. Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übungen durchzuführen (§ 68 Abs. 2 Nr. 3 Bundesleistungsgesetz),
4. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen.

(5) Weiter ist es nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen und Fahrrädern zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
2. auf dem Attlesee mit Booten, Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern jeglicher Art zu fahren,
3. zu zelten oder zu lagern.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen sind folgende Tätigkeiten:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
2. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei einschließlich der Benutzung eines Bootes ohne Motorantrieb,
3. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang; verboten sind jedoch die in § 4 Abs. 2 Nr. 2 genannten Maßnahmen,
4. die Torfnutzung auf den Grundstücken Flurnummern 1582, 1582/3, 1582/4, 1582/5, 1582/6, 1582/7, 1582/8, 1582/11 und 1582/12, Gemarkung Schneidbach, im Handbetrieb und im bisherigen Umfang für den Eigenbedarf unter Beachtung der Verbote nach § 4 Abs. 1 Nr. 2,
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Ostallgäu als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
6. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 der Verordnung kann gemäß Art. 49

BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Attlesee“ vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Schwaben als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG Veränderungen vornimmt, insbesondere einem Verbot

1. des § 4 Abs. 1 über die Veränderung, insbesondere die Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile,
2. des § 4 Abs. 2 über den Schutz von Pflanzen und Tieren,
3. des § 4 Abs. 3 über Bau- und Erschließungsmaßnahmen,
4. des § 4 Abs. 4 über Gelände- und Gewässerverunreinigungen, Feuermachen, Abhalten von Schießübungen, Manövern oder gleichartigen Übungen und Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln

zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 5 über das Fahren und Abstellen von Wohnwagen, Fahrrädern und Kraftfahrzeugen aller Art, das Reiten, das Fahren mit Booten, Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern jeglicher Art, das Zelten oder Lagern zuwiderhandelt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung nicht nachkommt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 29. Oktober 1977 in Kraft.

München, den 5. Oktober 1977

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**
Alfred Dick, Staatsminister

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 13.—. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, darüber DM 2.— + Porto, der Anlageband zur Ausgabe Nr. 8/1976 außerhalb des Abonnements DM 6.— + Versandkosten. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20, Postscheck-Konto 636 11. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).